

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB)

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1911)

I.

GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 9a Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 17 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht richtet sich nach Artikel 67.

Art. 44 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 65 Abs. 5

⁵ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitglied des fallen folgende Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes:

3. (*geändert*) Bei Einigkeit der Eltern die Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs, der Betreuungsanteile, die Regelung der Erziehungsgutschriften sowie die Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3, 287, 298a, 298c, 298d ZGB, Art. 52^{fbis} Abs. 3 AHVV);
- 16c. (*neu*) Verfahrensleitende Verfügungen im Rahmen der Sachverhaltsabklärungen (Art. 446 ZGB);
- 17a. (*neu*) Vollstreckung von Entscheiden, samt Hinweis auf Strafandrohung (Art. 450g ZGB und Art. 292 StGB);
- 17b. (*neu*) Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB);
21. *Aufgehoben.*
22. (*neu*) Stellung eines Strafantrages (Art. 30 Abs. 2 StGB);

23. (neu) Entscheide in Vermögensangelegenheiten gemäss der Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV).

Art. 66a Abs. 1 (geändert)

¹ Die im Kanton über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügenden Ärztinnen und Ärzte der Grundversorgung oder der Psychiatrie sowie die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt der überweisenden Einrichtung sowie der Amtsarzt oder die Amtsärztin können eine fürsorgliche Unterbringung anordnen, jedoch höchstens für sechs Wochen.

Art. 66c Abs. 1

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet ambulante Massnahmen an, gestützt auf:

- a. (geändert) einen begründeten Antrag oder Bericht der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der behandelnden Psychiaterin oder des behandelnden Psychiaters;
- b. Aufgehoben.

Art. 66e Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann für Personen, die aus der fürsorglichen Unterbringung entlassen werden, eine angemessene Nachbetreuung sicherstellen. Sie holt vorgängig einen Bericht der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der behandelnden Psychiaterin oder des behandelnden Psychiaters ein.

Art. 69 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

Art. 104a Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ Aufgehoben.

² Der Regierungsrat weist die Erfüllung der erbrechtlichen Aufgaben einer Verwaltungseinheit zu und regelt das Weitere.

Art. 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die zuständige Amtsstelle hat der Fachstelle Erbschaft von jedem Todesfall Kenntnis zu geben.

² Hält die Fachstelle Erbschaft irgendwelche gesetzlichen Sicherungsmassregeln für erforderlich oder werden solche angebeht, so ordnet sie diese für den Erbgang an (Art. 551 ZGB).

Art. 108 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Siegelung und die Aufnahme des Inventars werden von der Fachstelle Erbschaft angeordnet.

² Die Fachstelle Erbschaft ordnet auch in Fällen von Artikel 554 ZGB die Erbschaftsverwaltung an, erlässt die in Artikel 555 ZGB vorgesehenen öffentlichen Aufforderungen und trifft allfällige weitere Massregeln zur Sicherung des Erbanges.

Art. 109 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Siegelung muss eine Person aus der betreuenden Verwaltungseinheit in leitender Stellung mitwirken; über die Siegelung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 110 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Letztwillige Verfügungen hat die Fachstelle Erbschaft zu eröffnen (Art. 556–559 ZGB).

² Sind Willensvollstrecker bestellt worden, so hat ihnen die Fachstelle Erbschaft sofort Mitteilung zu machen und bei Annahme des Auftrages die im Gesetz vorgesehenen Verrichtungen und Befugnisse zu übertragen (vgl. Art. 517 und 518 ZGB).

Art. 113 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Begehren um ein öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB) ist beim Kantonsgericht einzureichen, welches der Fachstelle Erbschaft hiervon Anzeige macht.

Art. 114 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Fachstelle Erbschaft oder ein von ihr bestellter Sachwalter hat nach Eingang der Anzeige die Inventarisierung (Art. 581 ZGB) in der Regel binnen dreier Monate zu vollenden. Falls erforderlich, beauftragt sie einen Sachwalter zur Verwaltung der Erbschaft.

Art. 118a Abs. 1 (geändert)

¹ Auf Verlangen eines Erben stellt die Fachstelle Erbschaft eine Bescheinigung aus, die diesen berechtigt, namentlich bei Banken und Behörden Auskünfte über die Zusammensetzung des Nachlasses einzuholen.

Art. 119 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die in Artikel 609 Absatz 1 ZGB vorgesehene behördliche Mitwirkung erfolgt durch die Fachstelle Erbschaft.

² Der gesuchstellende Gläubiger ist gebührenpflichtig.

Art. 119c Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

II.

GS III B/3/1, Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung (Beurkundungsgesetz) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die öffentliche Beurkundung ist den Rechtsanwälten sowie dem Grundbuchverwalter und seinen Stellvertretern vorbehalten.

Art. 5 Abs. 3 (*aufgehoben*)

³ *Aufgehoben.*

Art. 24 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Für die Vornahme von Beglaubigungen zuständig sind:

- a. (*neu*) die Rechtsanwälte;
- b. (*neu*) die von den Gerichten, der Staatskanzlei und den Gemeinden bezeichneten Mitarbeiter;
- c. (*neu*) die von der vorgesetzten Stelle bezeichneten Mitarbeiter
 1. des Grundbuchamtes;
 2. der Fachstelle Erbschaft in Bezug auf Bescheinigungen aus deren Zuständigkeitsbereich.

Art. 38 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*aufgehoben*)

² Rechtsanwälte, welche im Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes im Kanton Glarus zur Beurkundung zugelassen sind, haben keine Eignungsprüfung abzulegen und sind zur Beurkundung weiterhin befugt.

³ *Aufgehoben.*

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

